



Ergeht an:

- Alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte
- Alle Wohnsitzärztinnen und Wohnsitzärzte
- Alle angestellten Ärztinnen und Ärzte mit wohnsitzärztlicher Nebentätigkeit

Ihre Ansprechpartner
Mag. Horst Stuhlpfarrer, MPH
Gerd Wonisch, MPH
T. 0316-8044-61 und 34
F. 0316-8044-135
njl.aerzte@aekstmk.or.at

Graz, am 3.12.2020

Via E-Mail

A 3-47 – Newsletter-SARS-CoV-2 - 3.12.2020.docx

Newsletter 3. Dezember 2020 - Neueste Informationen zu Covid-19/SARS-CoV-2

- Möglichkeiten der Anzeige nach dem Epidemiegesetz
- Einsendeschein Hygieneinstitut (SARS-CoV-2 PCR-Test)
- Die bislang gelieferten FFP2-Masken sind zertifiziert und in Ordnung
- Entsorgung von SARS-CoV-2 Abfällen
- Antigentests/PCR-Abstriche
- Entschädigung für den Verdienstentgang im Falle einer Absonderung
- Umsatzsteuerliche Behandlung von COVID-19 Testungen

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Möglichkeiten der Anzeige nach dem Epidemiegesetz

Da es beim neuen Online-Formular des Landes Steiermark zur Anzeige von Infektionskrankheiten nach dem Epidemiegesetz Schwierigkeiten beim Öffnen im PDF-Newsletter gegeben hat, geben wir nochmals untenstehend den LINK bekannt. Bitte drücken Sie im PDF-Dokument auf „Bearbeitung aktivieren“. Dann sollte sich der LINK öffnen lassen. Dieses Formular stellt eine zusätzliche Möglichkeit der Meldung dar.

<https://egov.stmk.gv.at/eform/bh/start.do?event=view&generalid=GH-GS-IK&cancelurl=http://www.egovernment.steiermark.at&sendurl=http://www.egovernment.steiermark.at>

Zusammenfassend gibt es folgende Möglichkeiten für die Anzeige gemäß Epidemiegesetz:

- Meldung über die Arztsoftware über die HL7-Schnittstelle (Integration durch den Arztsoftwareanbieter notwendig)
- ONLINE-Formular des Landes Steiermark (siehe obiger Link)
- FAX oder per POST an die jeweilige Gesundheitsbehörde

Die Arztsoftwarehersteller arbeiten gerade mit Hochdruck daran die Anzeige aus Ihrem Programm heraus so einfach wie möglich zu gestalten. Nehmen Sie Kontakt mit Ihrem Anbieter auf, der Sie hier gut beraten kann.

Einsendeschein Hygieneinstitut (SARS-CoV-2 PCR-Test)

Nachfolgend geben wir den Link zum Einsendeformular des Instituts für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin der Medizinischen Universität Graz bekannt. Bitte geben Sie auch die Telefonnummer und die Emailadresse des Patienten auf dem Formular bekannt.

https://hygiene.medunigraz.at/fileadmin/institute-oes/hygiene/pdf/einsendeformulare/Einsendeschein_Coronavirus_6.0.0.pdf

Die bislang gelieferten FFP2-Masken sind zertifiziert und in Ordnung

Die von der ÖGK zur Verfügung gestellten und über die Ärztekammer für Steiermark verteilten FFP2-Masken entsprechen den qualitativen Anforderungen (siehe unser Newsletter vom 12.11.2020) und sind nicht von der Rückholaktion des Landes betroffen.

Entsorgung von SARS-CoV-2 Abfällen

Abfälle wie Abstrichmedien (Nasen-Rachen-Tupfer, Swabs), Schutzausrüstungen, Untersuchungsbehälter, Textilien etc. die im Zuge von Untersuchungen bei Verdacht auf eine Coronaviren-Infektion in speziellen Untersuchungsräumen und Isolierstationen anfallen, stellen keinen infektiösen Abfall dar.

Sie sind somit nicht als gefährlicher Abfall einzustufen (ähnlich wie bei Influenza-, HIV- oder Hepatitis B-Viren). Das gilt auch für Einweg-Schutzanzüge, welche unter anderem das Rote Kreuz oder die Polizei bei ihren Ersttestungen verwenden. Aus Gründen der Seuchenprävention ist es aber dennoch angezeigt, solche Abfälle getrennt zu erfassen und einer thermischen Behandlung zuzuführen.

Dabei soll sichergestellt werden, dass diese Abfälle nicht unmittelbar, d.h. „ungeschützt“, gemeinsam mit anderen Abfällen in den Restmüll gegeben werden, sondern in einer gesonderten Umhüllung (z.B. in einem extra Müllbeutel) „getrennt“ erfasst und anschließend einer Entsorgungsschiene zugeführt werden, die ohne weitere manuelle Aufbereitung (= Vermeidung von Kontakt mit Menschen) einer thermischen Behandlung – ggf. nach einer maschinellen M(B)A – unterzogen werden. Das kann (und wird in den meisten Fällen) die Entsorgung über den Restmüll sein.

Abfall aus Infektionsstationen bzw. Quarantänestationen im medizinischen Bereich soll nicht einer nochmaligen Trennung unterzogen, sondern einer direkten Entsorgung zugeführt werden.

Analog wäre auch in Haushalten mit positiv getesteten Personen zu verfahren, auch diese Abfälle sind nicht nachträglich, zusätzlich unter menschlicher Kontaktaufnahme (z.B. manuelles Herausklauen von Wertstoffen aus dem Restmüll) zu trennen oder zu behandeln.

Darüber hinaus finden Sie eine aktuelle Information der steirischen Abfallwirtschaft zur richtigen Entsorgung von Covid-19-Schnelltests unter:

<https://www.abfallwirtschaft.steiermark.at/cms/beitrag/12805376/156756554/>

Antigentests/PCR-Abstriche

Wir weisen darauf hin, dass es für Kassenärztinnen und Kassenärzte nicht möglich ist als Aufzählung zusätzlich zur Verrechnung der Positionen COVT1, COVT2 und COVT2 ein Privathonorar zu verlangen. Kurative Leistungen können natürlich am gleichen Tag bei Vorliegen einer Verdachtsdiagnose gegenüber den Krankenversicherungsträgern verrechnet werden.

Entschädigung für den Verdienstentgang im Falle einer Absonderung

Gemäß § 32 Epidemiegesetz besteht Anspruch auf eine Entschädigung, wenn ein freiberuflich tätiger Arzt und oder dessen Mitarbeiter aufgrund einer behördlichen Maßnahme (zB Absonderungsbescheid) abgesondert worden ist (und dadurch ein Verdienstentgang entstanden ist). Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der behördlichen Maßnahme umfasst ist.

Grundvoraussetzung für einen Entschädigungsanspruch ist das Vorliegen eines sog. Absonderungsbescheids, welcher von der Bezirkshauptmannschaft bzw. in Graz vom Magistrat ausgestellt wird.

Aus Sicht des Arztes, als Unternehmer, können zwei Fälle unterschieden werden:

- Fall 1: Ein Mitarbeiter wird abgesondert.
- Fall 2: Sie selbst, als Unternehmer, werden abgesondert.

Zu Fall 1: Ein Mitarbeiter wird abgesondert:

Wird ein Mitarbeiter abgesondert, ist das Gehalt entsprechend dem Entgeltfortzahlungsgesetz auch während der Absonderung weiterhin auszubezahlen. Mit dieser Auszahlung entsteht sogleich ein Anspruch auf Vergütung des während der Absonderung ausbezahlten Gehalts. Neben dem Gehalt wird zusätzlich der Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung aliquot refundiert.

Betreffend die Stadt Graz (für Ärzte in Graz) finden Sie sämtliche Informationen inklusive Antragsformular unter folgendem Link:

https://www.graz.at/cms/beitrag/10347286/10184256/Verguetung_fuer_den_Verdienstentgang.html

Betreffend alle weiteren Bezirksverwaltungsbehörden finden Sie das Antragsformular sowie entsprechende Informationen unter folgendem Link:

<https://www.gesundheit.steiermark.at/cms/beitrag/12790240/156426535/>

Zusätzlich zum Antrag sind

- der **Gehaltszettel des Mitarbeiters der letzten drei Monate** vor der behördlichen Anordnung,
- der **Nachweis über die Entgeltzahlung** für den Geltungszeitraum der behördlichen Anordnung (mittels Kontoauszug) sowie
- die für den Geltungszeitraum der behördlichen Anordnung **bezahlten Dienstgeberanteile** (mittels Kontoauszug) beizulegen.

Zu Fall 2: Sie selbst – als Arzt und Unternehmer – werden abgesondert:

Für die Berechnung des Verdienstentgangs eines unter Quarantäne gestellten Arztes ist das auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) veröffentlichte Excel-Sheet zu verwenden.

Aufgrund der Komplexität der Antragstellung empfiehlt es sich, dieses von einem Steuerberater oder Bilanzbuchhalter ausfüllen zu lassen. Diese Vertreter haben die Richtigkeit der vorgenommenen Berechnungen zu bestätigen. Die dafür entstehenden Kosten werden mit dem gestellten Antrag, bis zu einem Maximalbetrag von EUR 1.000,-- pro Antrag, entsprechend refundiert.

Auf der Homepage des BMSGPK (<https://www.sozialministerium.at>) kann der Antrag „EPG_Berechnungstool nicht barrierefrei“ (es wird die Ausfüllung mittels Excel-Dokumententyp und Versand via PDF-Format empfohlen) aufgerufen werden. Dieser ist unter Coronavirus – Rechtliches – weitere Informationen – Erlässe (<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>) zu finden.

Der Antrag auf Vergütung muss schriftlich binnen 3 Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahme getroffen wurde, eingebracht werden. Die Kosten werden vom Bund übernommen.

Umsatzsteuerliche Behandlung von COVID-19 Testungen

Betreffend die umsatzsteuerliche Behandlung von COVID-19-Testungen legen wir das aktuelle Rundschreiben der Österreichischen Ärztekammer vom 30.11.2020 bei.

Mit kollegialen Grüßen

VP MR Dr. Christoph Schweighofer e.h.
Kurienobmann

Prof. Dr. Dietmar Bayer e.h.
Geschäftsführender Vizepräsident

Beilage:

Umsatzsteuerliche Behandlung von COVID-19-Testungen Schreiben der ÖÄK vom 30.11.2020